

- **Die Union-Bank AG
und ihre Dienstleistungen**
- **Informationen über die Anlageberatung**
- **Kundeninformationen über den Umgang
der Union-Bank AG mit möglichen
Interessenkonflikten**
- **Informationen über Zuwendungen
der Union-Bank AG**
- **Zusammenarbeit zwischen der
GENO Broker GmbH
und der Union-Bank AG**

Informationen

UNION
BANK

Information über die Union-Bank AG und ihre Dienstleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über unser Haus und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten

Name und Anschrift der Bank	Union-Bank Aktiengesellschaft Große Str. 2 24937 Flensburg
Telefon	+49 461 8414-0
Telefax	+49 461 8414-290
Email	info@unionbank.de

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Union-Bank AG besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de), erteilt wurde.

Darüber hinaus unterliegt die Union-Bank AG der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (im Internet unter: www.ecb.europa.eu).

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Union-Bank AG

Die Union-Bank AG erbringt für ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten eine Vielzahl ausgewählter Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wie z.B. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und das Depotgeschäft.

Berücksichtigung des Zielmarkts

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt.

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigt die Union-Bank AG auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigt die Union-Bank AG vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen „Kenntnissen und Erfahrungen“ mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Der Kunde besitzt die Möglichkeit in deutscher oder dänischer Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit der Bank zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können nur persönlich sowohl in deutscher oder dänischer Sprache erteilt werden.

Angaben zur Berichterstattung

- **Informationen über den Stand des Kundenauftrages:**
Die Union-Bank AG übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.
- **Bestätigung der Auftragsausführung:**
Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Union-Bank AG die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

- **Depotauszug**
Mindestens einmal jährlich erhält der Kunde einen Auszug über den Inhalt seines Wertpapierdepots.
- **Informationen zu veröffentlichten Wertpapierprospekten**
Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.
- **Kosteninformation**
Die Bank stellt im Präsenzgeschäft dem Kunden die Kosteninformationen gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz in Papierform vor jeder Ordererteilung (Erwerb und Veräußerung) zur Verfügung.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Union-Bank AG verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Union-Bank AG die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.

Die Union-Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds und über den Umfang der geschützten Verbindlichkeiten erhalten Sie direkt bei der Union-Bank AG oder über die Internetadresse www.bankenverband.de.

Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-In“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade“).

Informationen über die Anlageberatung

Pflichtinformation zur Anlageberatung

Die Anlageberatung ist nach § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 WpHG eine Wertpapierdienstleistung. Von einer Anlageberatung ist dann auszugehen, wenn nicht nur die richtige und vollständige Information des Anlegers in Bezug auf die vermittelte Anlage, sondern auch eine fachkundige Bewertung und Beurteilung eines oder mehrerer konkreter Finanzinstrumente im Hinblick auf die Anlageziele und die Fähigkeit des Anlegers, die Risiken der Anlage finanziell tragen zu können, gegenüber dem Kunden erbracht werden.

Soweit die Anlageberatung gegenüber Ihnen als Privatkunde erbracht wird, informieren wir Sie gemäß § 64 Abs. 1 WpHG darüber, dass

- die Union-Bank AG keine Honoraranlageberatung erbringt
- sich Ihre Anlageberatung auf eine eher beschränkte Analyse verschiedener Finanzinstrumente unsererseits stützt
- die Union-Bank AG Ihnen keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt.

Kundeninformation über die Art der Anlageberatung

Gemäß § 64 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 63 Abs. 7 WpHG informiert die Union-Bank AG nachfolgend darüber, welche Art der Anlageberatung sie erbringt:

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten in die Auswahl ein. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/ Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar. Die Bank darf im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von Dritten erhalten. Zuwendungen dürfen wir nur annehmen, wenn wir Sie darüber informieren und wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für Sie, unsere Kunden, erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen. Über die einzelnen Arten von Zuwendungen informieren wir Sie in den „Informationen über Zuwendungen“. Über die konkrete Höhe der Zuwendungen, die wir im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstleistung erhalten, informieren wir Sie zusammen mit den Kosten für das betreffende Finanzinstrument bzw. die betreffende Dienstleistung.

Kundeninformation über die einzuholenden Kundenangaben

Nachfolgend informiert die Union-Bank AG über die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung und die in aufsichtsrechtlicher Hinsicht gemäß § 64 Abs. 3 WpHG einzuholenden Kundenangaben.

Sofern Kunden die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung in Anspruch nehmen, wird die Union-Bank AG folgende Angaben einholen:

Einzuholende Angaben bei Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 WpHG

- Hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage.
- Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Kunden: Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte.
- Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen.

Einzuholende Angaben bei Professionellen Kunden i.S.v. § 67 Abs. 2 WpHG

- Hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage.
- Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Kunden: Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte.

Einzuholende Angaben bei Geeigneten Gegenparteien i.S.v. § 67 Abs. 4 WpHG

- Hinsichtlich der mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage.

Die eingeholten Kundenangaben liegen der Anlageberatung zugrunde. Die Beurteilung der Geeignetheit der Empfehlung ermöglicht der Union-Bank AG, bestmöglich im Interesse des Kunden zu handeln. Die Union-Bank AG weist darauf hin, dass die Kundenangaben freiwillig sind, jedoch einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung dienen. Nur bei Kenntnis richtiger und aktueller Angaben kann die Union-Bank AG eine umfassende Beurteilung der Geeignetheit i.S.v. § 64 Abs. 3 S. 2 WpHG vornehmen. Die Angaben liegen daher im Interesse des Kunden.

Die Union-Bank AG weist daraufhin, dass es ihr aufsichtsrechtlich untersagt ist, Anlageberatung zu erbringen, sofern sie vom Kunden die dafür erforderlichen Informationen nicht erlangt.

Kundeninformation über den Umgang der Union-Bank AG mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen wir uns in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen als unserem Kunden leiten lassen. Um diesen hohen Ansprüchen gerecht zu werden, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten im Verhältnis zu Ihnen Interessenkonflikte auftreten können, die ohne entsprechende organisatorische Vorkehrungen möglicherweise zu Nachteilen für Sie führen können.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken können, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zu Ihrem Schutz getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie
- die Verpflichtung unserer Mitarbeiter zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Ihnen, für das Haus der Union-Bank AG oder privaten Geschäften.

Interessenkonflikte können insbesondere durch kollidierende Interessen zwischen der Union-Bank AG, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Geschäftsleitung und unseren Kunden oder auch zwischen unseren Kunden entstehen.

Interessenkonflikte können beispielsweise bei der Erbringung von Dienstleistungen wie

- dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten,
- der Anlageberatung,
- Geschäften der Union-Bank AG als Darlehensgeber,
- Finanzierung von Finanzinstrumenten,
- eigenen Geschäften der Union-Bank AG in Finanzinstrumenten
- dem Depotgeschäft
- Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten, auftreten.

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebs- und / oder Vertriebsfolgeprovisionen, werden von der Union-Bank AG nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen angenommen. Unsere Mitarbeiter dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen grundsätzlich nicht annehmen – ausgenommen hiervon sind kleinere Aufmerksamkeiten, wenn die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Einhaltung sämtlicher Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen im Hause der Union-Bank AG überwacht. Für die Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten oder die Nutzung von neuen Vertriebswegen hat die Union-Bank AG ein Verfahren eingerichtet, in das alle relevanten Organisationseinheiten eingebunden werden und in dessen Rahmen alle wesentlichen Risikoaspekte und potenziellen Interessenkonflikte geklärt werden. Daneben wird die Ordnungsmäßigkeit des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jährlich neben internen Revisionsprüfungen zusätzlich durch externe Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Union-Bank AG unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, um die Beeinträchtigung der Interessen unserer Kunden weitest möglich auszuschließen. Sollten die Vorkehrungen nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, wird die Union-Bank AG Ihnen den zugrunde liegenden Interessenkonflikt, sowie die zur Begrenzung des vorstehenden Risikos getroffenen Vorkehrungen vorab offenlegen, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Über diese im Einzelfall offenzulegenden Interessenkonflikte wird die Union-Bank AG Sie vor Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung vorab elektronisch informieren.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Union-Bank AG Ihnen gegenüber erbringt, sowie den zu Ihrem Schutz ergriffenen Vorkehrungen, wird die Union-Bank AG Ihnen auf Ihren Wunsch hin, gerne zur Verfügung stellen.

Information über Zuwendungen der Union-Bank AG

Wir bieten Ihnen vor Ort und aus einer Hand eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten. Dabei unterstützen wir Sie sowohl im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine umfassende und auf Ihre individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für uns mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stellen wir sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Union-Bank AG nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und welchen Umfang diese Zuwendungen haben.

Folgende Arten von Zuwendungen erhält die Union-Bank AG:

Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten wir einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhalten wir einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Vertriebsprovisionen in Verbindung mit der GENO Broker GmbH

Die GENO Broker GmbH gewährt Vermittlungsprovisionen im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Die Gewährung der Vermittlungsprovisionen kann dabei vom Volumen der vom kooperierenden Institut vermittelten Transaktionen abhängen.

Dabei gewährt die GENO Broker GmbH der Bank einen Anteil von bis zu 100 Prozent der bei GENO Broker GmbH aus dem Geschäft erzielten Bruttomarge.

Die GENO Broker GmbH gewährt der Bank außerdem einen Anteil von bis zu 100 Prozent der Vertriebsprovision, die GENO Broker selbst erhält.

Zudem gewährt die GENO Broker GmbH der Bank einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100% des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betroffenen Fonds entnehmen. Auf Anfrage erteilen wir Ihnen gerne nähere Informationen.

Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhalten wir Vertriebsfolgeprovisionen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand. Der Anteil, den wir erhalten, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen an unserem durchschnittlichen Bestand). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhalten wir gegebenenfalls unterstützende Sachleistungen von unseren Vertriebspartnern. Hierbei handelt es sich um Informationen oder Dokumentationen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, um schriftliche Materialien von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Neuemission des in den Materialien beworbenen Unternehmens, um fachbezogene Schulungsveranstaltungen und um Bewirtungen im vertretbaren Umfang.

Nähere Einzelheiten

Auf Nachfrage bietet die Union-Bank AG Ihnen gerne weitere Informationen an. Ergänzend verweist die Union-Bank AG auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die auch Angaben zu Zuwendungen enthalten.



Zusammenarbeit mit GENO Broker GmbH

Die Union-Bank AG hat eine Kooperation mit der GENO Broker GmbH und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ihnen ausgehändigten Unterlagen der GENO Broker GmbH, in denen nachfolgend die ergänzenden Bestandteile zu diesem Starterpaket enthalten sind:

Information über Kosten und Nebenkosten der Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Für den Kunden ist das Preis- u. Leistungsverzeichnis der GENO Broker GmbH maßgebend.

Ausführungsgrundsätze der Bank

Für den Kunden sind die Ausführungsgrundsätze der GENO Broker GmbH maßgebend.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Für den Kunden sind die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der GENO Broker GmbH maßgebend.



NordischVerbunden



Union-Bank AG

+49 461 8414-0



Große Straße 2
24937 Flensburg



Süderstraße 89
24955 Harrislee



info@unionbank.de
www.unionbank.de